BAD TABARZ
Gemeindeverwaltung

SF/621.41
IdentNr.: 111539

Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Tabarz ab 08.09.2026

Mit Bescheid vom 13. August 2026, Aktenzeichen: 5090-224-4621/4186-4-295569/2026, hat das Thüringer Landesverwaltungsamt die von der Gemeinde Bad Tabarz am 23. Juni 2026 festgestellte 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Tabarz in der Fassung vom Juni 2026 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Tabarz wirksam.
Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf der Internetseite der Gemeinde Bad Tabarz unter www.bad-tabarz.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/ einsehen.
Zusätzlich kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Bad Tabarz, Bauamt, Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Bad Tabarz, während der Dienstzeiten eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Datum
8. September 26

Siegel
Thüringen 1 Bad Tabarz

Bürgermeister